

tragfähige Holzvermarktung sieht er 200 000 Festmeter pro Jahr an. Weniger sei wenig erfolgversprechend, auch angesichts der zwei Millionen Festmeter Holz, die jährlich im Staatswald eingeschlagen werden. Die forstliche Beratung müssen sich Kommunen kostendeckend einkaufen. Unklar ist die Lage noch für Privatwaldeigentümer. Bisher in der Diskussion ist ihre institutionelle Förderung bis fünf Hektar Waldfläche. Über dieser Grenze sollen Betreuungsverträge abgeschlossen werden. „Der Privatwald scheint in der aktuellen Förderungsdiskussion keine entscheidende Rolle zu spielen. Für uns ist er aber sehr wichtig, denn nach Ausgliederung des Staatswaldes wird er bei uns beim Holzverkauf dominieren“, beklagte von Gilsa. Im Landkreis gebe es 10 000 Hektar Wald verteilt auf 11 000 Waldbesitzer.



Bernhard Bolkart, BLHV-Vizepräsident und Vorsitzender des Kreisverbandes Villingen, Vorsitzender des BLHV-Waldausschusses.

Auf die langjährigen Aktivitäten des BLHV-Waldausschusses und der Arbeitsgemeinschaft für Höhenlandwirtschaft verwies in Höchenschwand Bernhard Bolkart. Man habe von Verbandsseite aus mehrfach darauf hingewiesen, dass die staatliche Forstverwaltung besonders kompetent sei, um zum Beispiel Lagerkapazitäten im Schadensfall zu organisieren. Mehr Fortbildungs-, Beratungs- und Betreuungsmaßnahmen hält Bolkart für erforderlich, da das Fachwissen und die Motivation vieler privater Waldeigentümer für die Bewirtschaftung ihrer Flächen abnehme.

Was die institutionelle Förderung des Privatwaldes betreffe, fordere der BLHV eine 200-Hektar- statt der aktuell diskutierten Fünf-Hektar-Grenze. gr



Bild: agrarfoto.com

Wenn Kalamitätsnutzungen den jährlichen Nutzungssatz übersteigen, beträgt der Steuersatz ein Viertel des normalen Steuersatzes.

Was bei Kalamitätsnutzungen gilt

STEUER Der Verkauf von Borkenkäferholz gilt als eine sogenannte Kalamitätsnutzung, bei der Steuerhilfen in Anspruch genommen werden können. Sie bestehen aus verminderten Steuersätzen.

Die Anwendung dieser günstigen Steuersätze ist jedoch von bestimmten Voraussetzungen abhängig. Zunächst muss eine Kalamitätsnutzung vorliegen. Kalamitätsnutzungen sind neben dem Borkenkäferbefall auch Ereignisse wie Schnebruch, Windwurf oder Insektenfraß.

Weiterhin muss der Waldbesitzer, der die Steuerbegünstigungen erhalten will, den Schaden rechtzeitig beim zuständigen Finanzamt melden und in einem weiteren Schritt nach der Aufarbeitung auch nachweisen. Die Formulare für die Sofortwie auch für die Schlussmeldung sind beim jeweiligen zuständigen Finanzamt erhältlich. Auch im Internet können diese heruntergeladen werden. Bei den örtlichen Geschäftsstellen des BLHV sind die Formulare ebenfalls vorhanden.

Wie sehen die Vergünstigungen aus?

Für alle Kalamitätsnutzungen auch innerhalb des Nutzungssatzes wird der halbe Einkommensteuersatz gewährt. Die nebenstehende Tabelle zeigt eine Beispielsrechnung. Wenn die Kalamitätsnutzungen den jährlichen Nutzungssatz übersteigen, beträgt der Steuersatz nur ein Viertel des normal gelten-

den Steuersatzes. Grundsätzlich ist der Nutzungssatz über ein Betriebsgutachten nachzuweisen. In Betrieben mit bis zu 50 Hektar forstwirtschaftlich genutzter Fläche kann allerdings ein pauschaler Nutzungssatz von 5 FM je Hektar angenommen werden.

Die Anwendung der Kalamitätsregelung setzt aber voraus, dass der Waldbesitzer nach Feststellen der Kalamität

schnell tätig wird und den Schaden beim Finanzamt anmeldet. Wer das Finanzamt erst im Rahmen der Steuererklärung über den Schaden in Kenntnis setzt, kann die Vergünstigungsregelung nicht anwenden.

Schnell handeln

Bitte reichen Sie deshalb die Schadensmeldung in solchen Fällen schnellstmöglich beim Finanzamt ein. Die Geschäftsstellen des BLHV können Ihnen dabei behilflich sein.

Karl-Heinz Strom, Steuerberater, Landw. Buchstelle BLHV

Steuererleichterungen beim Verkauf von Borkenkäferholz

Beispielrechnung:

Forstbetrieb 20 Hektar 100 FM Normalnutzung
Nutzung in 2017/2018: 130 FM – davon 50 FM Normalnutzung,
80 FM Kalamitätskäferholz
Durchschnittlicher Steuersatz 25 %

Berechnung (vereinfacht):

Holzerlöse Normalnutzung	50×80 € =	4000 €
Käferholz	80×60 € =	4800 €
Gesamterlös		8800 €
Betriebsausgaben 55 % (§ 51 EStDV)		4840 €
Gewinn		3960 €
Normalsteuersatz 25 % =		990 €
Kalamität:		
Normalnutzung	4000 €	
./. Betriebsausgaben 55 %	2200 €	
	1800 €×25 % Gewinn =	450 €
1/2 Steuersatz (50 FM x 60 €)	3000 €	
./. Betriebsausgaben 55 %	1650 €	
	1350 €×12,5 % Gewinn =	169 €
1/4 Steuersatz (30 FM x 60 €)	1800 €	
./. Betriebsausgaben 55 %	990 €	
	810 €×6,25 % Gewinn =	51 €
Gesamtsteuerbelastung bei Kalamitätsnachweis =		670 €
Steuerersparnis		320 €